Die Deutsche Bundesrepublik ein Unrechtsstaat

Zwiegespräch mit einer Gummiwand

J. P. Ney



Anmerkung

Vorliegende Schrift ist die um den Schriftverkehr mit den Bundesbehörden erweiterte Wiedergabe des gleichen Beitrages in der Folge DEUTSCHLAND 3/4 - 1999.

Selbstkosten:	10, - DM	
Herausgeber:	Vereinigung Gesamtdeutsche Politik (VGP) e. V. Postfach 10 10 48 42810 Remscheid	
Druck:	Eigendruck	
Konten:	Postscheckkonto Köln BLZ: 370 100 50 K. Nr.: 399 96 - 502	Österreich. Postsparkasse Wien BLZ: 000 600 00 K. Nr.: 75 028 639 Kurt Weidegger Grubmühlstraße 21/3 A–4522 Sirning Sonderkonto Deutschland

Die Deutsche Bundesrepublik ein Unrechtsstaat

Zwiegespräch mit einer Gummiwand

J. P. Ney

Die BRD – ein Unrechtsstaat

Zwiegespräch mit einer Gummiwand

Ein einseitiger Briefwechsel um die Frage, ob die BRD heute ein Rechtsstaat ist oder ein Unrechtsstaat, beginnend 3. Dezember 1998 bis zum 28. April 1999. Fortsetzung wird folgen.

Inhaltsverzeichnis:

Die BRD – ein Unrechtsstaat

J. P. Ney

Unsere politischen Repräsentanten werden nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Deutsche Bundesrepublik der freieste Staat deutscher Geschichte, und auch darauf, daß er ein Rechtsstaat sei.

Das stimmt nicht: das Grundgesetz macht darüber klare, unmißverständliche Aussagen.

In nachfolgendem Beitrag wird überzeugend dargelegt, daß das Kernstück des deutschen Staatswesens, das Parlament, seit Jahrzehnten unrechtmäßig zustande kommt und es ein Betrug am Wähler ist zu behaupten, die Abgeordneten seien vom Volk gewählt, obwohl es nach einem gesetzwidrigen Gesetz rechtswidrig zusammengesetzt ist. Die Folgerungen, die sich daraus ergeben, sind kaum absehbar. Denn die BRD ist gesetzlos, lebt im Zustand totaler Anarchie.

Der bekannte Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim beschreibt in seinem Buche „STAAT OHNE DIENER“ im Kapitel IV: „Die Wahlen sind nicht unmittelbar“ den wissenschaftlichen und historischen Hintergrund dieses Skandals der Skandale.

BGB § 125 sagt:	**Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.**
BGB § 138 sagt:	**Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.**
BGB § 134 sagt:	**Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig.**

Nehmen wir als Beispiel den **Artikel 38** des Grundgesetzes:

> **„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“**

In Wirklichkeit werden die Abgeordneten in zwei verschiedenen, **also nicht gleichen**, Wahlverfahren gewählt. Unter Mißachtung des Gebotes des Artikels 38 des Grundgesetzes hat der Bundestag am 7. Mai 1956 das Bundeswahlgesetz beschlossen und ihm am 1. September 1975 seine heutige Fassung gegeben. Das eine der darin bestimmten Wahlverfahren (§ 5 BWahlG)

sieht in der Tat die unmittelbare Wahl eines Abgeordneten in jedem Wahlkreis vor. In einem zweiten, also eben nicht gleichen, sondern verschiedenen Wahlverfahren (6 BWahlG) wählt der Wähler überhaupt keinen Abgeordneten, sondern eine Partei, indem er seine Stimme für eine Landesliste abgibt. Also wählt er auch keinen Abgeordneten unmittelbar.

Damit ist das Bundeswahlgesetz grundgesetzwidrig. Seit 1956 werden die Abgeordneten zum Bundestag nach diesem (rechtswidrigen) Bundeswahlgesetz gewählt. **Damit ist der Bundestag seit jenem Jahr grundgesetzwidrig zusammengesetzt.** Im Falle der heute laufenden 14. Wahlperiode sind 328 Abgeordnete unmittelbar nach § 5 BWahlG gewählt, und 341 Abgeordnete sind überhaupt nicht gewählt, und schon gar nicht unmittelbar. Sie sind von den Parteien in den Bundestag entsandt.

Kurzum: Der Bundestag war seit 1956 und ist auch noch heute rechtswidrig zusammengesetzt und damit ein rechtswidriges Staatsorgan. Das hat bedeutende Folgen:

A) Da alle Handlungen des Bundestages der vorgeschriebenen Form des Artikels 38 ermangelten, sind sie samt und sonders nichtige Rechtsgeschäfte (§ 125 BGB).

B) Da die Fälschung der Absicht des Artikels 38 durch das ihm entgegenstehende Bundeswahlgesetz als plumper Betrug gegen die guten Sitten verstößt, sind alle auf dieser Grundlage von nicht rechtens gewählten Abgeordneten vollzogenen Rechtsgeschäfte nichtig (§ 138 BGB).

C) Da das Grundgesetz ausdrücklich die mittelbare Wahl von Abgeordneten verbietet, indem es die unmittelbare fordert, haben alle Handlungen des Bundestages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und tun es heute noch. Sie sind damit samt und sonders nichtig (§ 134 BGB).

Sämtliche Handlungen des Deutschen Bundestages seit 1956 sind nicht nur nichtige Rechtsgeschäfte. Sie waren und sind auch strafbar nach StGB § 92 (2) 1 und 2 sowie § 108a (Wählertäuschung) und § 132a (Amtsanmaßung).

Die Strafbarkeit der Leute, die das Bundeswahlgesetz verfaßt und beschlossen haben, und derer, die von diesem Betrug Vorteil ziehen, wiegt gering gegen den Schaden, den die rechtswidrige Zusammensetzung des Bundestages verursacht hat und immer noch verursacht: die Nichtigkeit aller Amtshandlungen des Bundestages.

1. **Alle bisherigen Änderungen des Grundgesetzes sind nichtig,** und zwar insbesondere (hier nur die wichtigsten):

   a) Artikel 79 (Änderung des Grundgesetzes)
   b) Artikel 87a (Streitkräfte)
   c) Artikel 135a (Preußen)
   d) Artikel 120 (Kriegsfolgelasten)
   e) Artikel 10 (Post- und Briefgeheimnis)
   f) Artikel 20 (Widerstandsrecht)
   g) Artikel 80a (Spannungsfall)
   h) Artikel 115a (Verteidigungsfall)
   i) Artikel 38 (Wahlalter)
   j) Präambel (Das Nationalstaatsgebot wird aufgehoben)
   k) Artikel 146 (Geltungsdauer des Grundgesetzes)
   l) Artikel 23 (Der Bund kann Hoheitsrechte auf die „EU" übertragen)
   m) Artikel 23 (wieder „Europäische Union")
   n) Artikel 24 (wieder Hoheitsrechte)
   o) Artikel 88 (Die Bundesbank kann ihre Befugnisse und Aufgaben „auf eine europäische Zentralbank übertragen")
   p) Artikel 16 und 16a (Das Asylrecht wird weiter ausgedehnt).

Hier haben sich Unbefugte, rechtswidrig in ihnen nicht zustehende Ämter Eingedrungene, ohne das Volk zu fragen, an die Änderung des Grundgesetzes herangemacht.

2. **Alle bisher vom Bundestag seit 1956 beschlossenen Gesetze sind ungültig, weil rechtswidrig gegeben**, und zwar insbesondere (hier wieder nur die wichtigsten):

   a) Das Bundeswahlgesetz (1966)
   b) Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (1971)
   c) Das Gesetz über die politischen Parteien (1967)
   d) Das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages (1975)
   e) Das Einundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz, praktisch eine „Lex Judaei", ein Gesetz zum alleinigen Vorteil der Juden und zur Demütigung der Deutschen (1985)
   f) In Vorbereitung und vom Bundestag schon gebilligt: Das Gesetz über die Doppelte Staatsbürgerschaft, also über die Beseitigung des Alleinanspruchs der Deutschen, deutsche Staatsbürger zu sein. Die Abschaffung des deutschen Staatsvolkes (1999).

Diese Gesetze haben sich die rechtswidrig zusammengesetzten Bundestage allein zu ihrem Vorteil und zur Absicherung ihrer Position gegeben.

3. **Alle bisher vom Bundestag seit 1956 gebilligten Staatsverträge sind nichtig und binden die BRD nicht** (und noch viel weniger das Deutsche Volk) (hier die wichtigsten) :
   a) Der Beitritt der BRD zum Nordatlantikpakt (NATO) 1955
   b) Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (1952/54)
   c) Die Protokolle Nr. 2 und Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte (1963)
   d) Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („Zwei-plus-vier-Vertrag") 1990 (Preisgabe Ostdeutschlands und des Sudetenlandes)
   e) Der Vertrag über die „Europäische Union" von Maastricht, 1991, dann 7. Februar 1992), dem der Bundestag zustimmte: Die Abschaffung des selbständigen und unabhängigen Staates der Deutschen. Das Volk wurde nicht gefragt.
   f) Beteiligung der BRD am Angriffskrieg gegen Jugoslawien, gegen die Gebote des Grundgesetzes, gegen das Völkerrecht (März 1999)
   g) Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1973)
   h) Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1973)

4. **Dem Bundestag fehlte auch die Befugnis für die anderen im Grundgesetz genannten Amtshandlungen, und zwar wegen seiner rechtswidrigen Zusammensetzung** (hier nur die wichtigsten):
   a) Die Wahl des Bundespräsidenten. Nach Artikel 54/3 besteht die zur Wahl des Bundespräsidenten geschaffene „Bundesversammlung" aus allen Mitgliedern des Bundestages, also auch aus den nicht unmittelbar gewählten.
   b) Die Wahl des Bundeskanzlers. Er wird nach Artikel 63 vom Bundestag gewählt, also von einem rechtswidrigen Staatsorgan. Somit ist auch seine Wahl rechtswidrig.
   c) Die jährliche Genehmigung des Haushaltsplans der Bundesregierung mit einem Haushaltsgesetz.

Die rechtlichen (allgemeinrechtlichen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen) Folgerungen aus dem Tatbestand der Rechtswidrigkeit des Bundestages:

Nach dem Grundgesetz ist die zentrale Einrichtung des ganzen Staates BRD eben der Bundestag. Seine rechtswidrige Zusammensetzung nimmt praktisch allen Bereichen des öffentlichen Lebens die Berechtigung. **Die BRD ist damit ein Staat, der auf Sand gebaut ist. Sie lebt im Zustand der absoluten Gesetzlosigkeit, oder mit dem Fremdwort, der Anarchie.** Es geht hier nicht um die Frage, wer an der Usurpierung (der Besitzergreifung) des Bundestages schuld ist, wer davon Nutzen hat und was zu tun ist, um diesen Mißstand zu heilen. **Es geht hier um die unmittelbaren Folgen.**
Diese sind (wie oben die wichtigsten) :

a) Der Gebietsstand Deutschlands ist der des Deutschen Reiches vom 31. August 1939
b) Gültig sind die am 31. August 1939 in Kraft befindlichen Gesetze. Alle anderen sind nichtig.
c) Alle nach jüngeren Gesetzen gefällten Gerichtsurteile sind nichtig. Es gelten nur die rechtens gefällten.
d) Das Deutsche Reich, das ja fortbesteht, ist durch die Staatsverträge der BRD nicht gebunden, da diese rechtswidrig zustandegekommen und damit nichtig sind.

Zur Überwindung dieses anarchischen Zustandes ist das Deutsche Volk zur Abstimmung über eine im Artikel 146 des Grundgesetzes verbindlich versprochene Deutsche Verfassung aufzurufen.

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D-27336 Rethem/Aller

Herrn Wolfgang Thierse
Präsident des Deutschen Bundestages
Bundeshaus
53113 Bonn

Rethem, 3. Dezember 1998

fax 0228 1626878

BETRIFFT:
RECHTSSTAAT / UNRECHTSSTAAT

Sehr geehrter Herr Thierse!
Heute wende ich mich an Sie, weil ich Ihnen ein grundlegendes Unrecht des Staates BRD schildern möchte. Nicht als ob ich den idealen Staat erwartete, der selbst dem Platon eine Utopie war. Ich stelle einen schweren Verstoß am Recht, am Grundgesetz und am Gesetz fest, und zwar nicht etwa a m Bundestag, sondern in Gestalt des Bundestages.

Der Artikel 38 GG bestimmt: "Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt."

Nun ließ ich mir den KÜRSCHNER, VOLKSHANDBUCH, kommen und stelle fest, daß von den 690 Abgeordneten 328 ordnungsgemäß in unmittelbarer, jedoch 341 n i c h t in unmittelbarer Wahl gewählt werden. Sie werden von den Parteien über Landeslisten ausgekungelt und in den Bundestag "entsandt".

Das verstößt gegen den Artikel 38 GG.

Dieser Verstoß bedeutet, daß 341 der jetzt vom Staat bezahlten "Abgeordneten" im Bundestag nichts zu suchen haben. Sie sind überhaupt nicht gewählt

Es bedeutet weiter, daß diese rechtswidrig in den Bundestag Entsandten gegen das Gebot "geheimer" Wahl fremdgewählt werden, denn nicht der Name des Wählers wird der Öffentlichkeit geheimgehalten (was das Wesen der geheimen Wahl ist), sondern der Name des Abgeordneten bleibt bei der Wahl geheim. Das ist Verrat!

Es bedeutet weiter, daß der Sinn der persönlichen Wahl, nämlich daß der Wähler den Gewählten wieder abwählen kann, wenn er ihm nicht mehr paßt, unterlaufen wird. Wie soll der Bürger die "Landeslisten"-Usurpatoren abwählen? Er hat weder auf ihre Wahl noch auf ihre Abwahl den geringsten Einfluß, es sei denn, er wolle auf die Abwahl der Partei des Usurpators warten.

Es bedeutet weiter, daß über Landeslisten Leute in die gesetzgebende Versammlung geraten, die auf redliche Weise keine Aussicht hätten, je gewählt zu werden. Oder glauben Sie etwa, daß der Türke Özdemir, der Schwule Beck oder die Lesbe Schenk vom Volke gewählt würden, wenn sie sich persönlich bewerben?

Nein, die Absicht der Parteien, die solche Leute in den Bundestag entsenden, ist klar erkennbar: Diese Leute sind nicht im Bundestag, o b w o h l Özdemir Türke, Beck schwul, Schenk lesbisch ist, sondern w e i l sie so sind. Mit dieser Entsendung betreiben die betreffenden Parteien ihre ideologischen Feldzüge, die dem Volke ihren Willen aufzwingen.

Es bedeutet weiter, daß sich im Bundestag Erbhöfe bilden. Da sitzen gewisse Leute schon in der fünften Legislaturperiode und haben nicht einmal einen Wahlkreis. Das ist eine rechtswidrige Förderung der Bonzokratie.

Es bedeutet weiter, daß die Trennung von Amt und Mandat , die zwar vom Grundgesetz (leichtfertigerweise) nicht vorgeschrieben ist, auf der Strecke bleibt. Schon Adenauer wählte sich selbst, und alle anderen folgten.

Es bedeutet schließlich, daß im Bundestag viel zu viele Leute sitzen, um noch eine vernünftige Debatte zu führen. Da gibt es Berufs-Hinterbänkler einerseits, und Star-Redner - andererseits. Damit wird den Wahlkreisen das ihnen gebührende Gleichgewicht geraubt Schon 328 Wahlkreise sind zu viele, wenn jeder einen Abgeordneten entsendet. Was dabei herauskommt, ist ein öffentlicher Markt mit Show-Effekten und keine gründliche Debatte mit dem Zweck, gute Gesetze zu schaffen (und schlechte abzuschaffen).

Die Entsendung nicht gewählter Personen in den Bundestag verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz (Artikel 38), sondern auch, aber nicht nur, gegen die Strafgesetze, und zwar insbesondere gegen $ 92 StGB in seinem Absatz 2, Ziffern 1, 3 und 4 und Absatz 3 Ziffer 3.

Die klammheimliche und schleichende Beseitigung des Volkswillens durch die Umgehung des Artikels 38 ist ein Straftatbestand, also eine kriminelle Handlung, ganz gleich, wer diese Tat begonnen hat und seit wann das so üblich ist, im Sinne des törichten Satzes "Das ham wer schon immer so gemacht". Auch die Duldung und Aufrechterhaltung dieses rechtswidrigen Zustandes ist eine Straftat.

Damit ist der Deutsche Bundestag in seiner jetzigen Form eine kriminelle Vereinigung. Und Sie, Herr Thierse, sind ihr Vorsitzender.

Ich bin nicht gewillt, als Staatsbürger und als Angehöriger des Staatsvolkes diese Entmachtung meines und aller meiner Volksgenossen Willens hinzunehmen.

Da ich nicht annehme, daß Sie, Herr Thierse, mit diesem Zustand einverstanden sind, noch gar ihn wünschen, ersuche ich Sie hiermit, das in der Macht Ihres Amtes stehende zu tun, um wieder anständige Verhältnisse herzustellen.

Ich fordere, unverzüglich den Brauch, ungewählte Leute in den Bundestag zu entsenden, abzustellen. Damit sollen sich auch die an dieses Unrecht anknüpfenden Mißbräuche erübrigen, wie "Überhangmandate" und ähnlicher Firlefanz.

Ich bitte Sie um Ihre umgehende Stellungnahme, nach der ich das Weitere tun werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes P. Ney

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D–27336 Rethem/Aller

Herrn Wolfgang Thierse
Präsident des Deutschen Bundestages
Fax 0228 16 8 78
Bonn

Rethem, 9. Januar 1999

Sehr geehrter Herr Thierse!
In meinem Brief vom 3. Dezember 1998 habe ich Ihnen meine Auffassung über die Rechtmäßigkeit bzw. die Unrechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Bundestages mitgeteilt, und zwar unter dem Titel

RECHTSSTAAT / UNRECHTSSTAAT.

Bis heute habe ich von Ihnen keine Antwort erhalten. Ich möchte Sie deshalb jetzt dringend um Ihre Stellungnahme bitten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Ihnen meine Bedenbken so unwichtig wären, sie einfach zu übergehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes P. Ney

2. Mahnung 19/1/99

DER PRÄSIDENT
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
Referat Kommunikation
- Referentin -

53113 Bonn, 1
Bundeshaus
Tel.: (0228) 16-27976
Fax: (0228) 16-26548

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstr. 5 a

27336 Rethem/Aller

Sehr geehrter Herr Ney,

der Präsident des Deutschen Bundestages, Herr Wolfgang Thierse, hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 3. Dezember dieses Jahres zu beantworten.

Darin stellen Sie die Behauptung auf, die Wahl von 341 Abgeordneten des Deutschen Bundestages verstieße gegen Artikel 38 Grundgesetz. Sie nehmen an, das Merkmal der Unmittelbarkeit der Wahl sei bei denjenigen Abgeordneten nicht erfüllt, die von ihrer Partei auf die Landesliste gesetzt wurden. Dabei geben Sie jedoch die Voraussetzungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes falsch wieder. Unmittelbarkeit der Wahl verlangt, daß die Abgeordneten direkt gewählt werden. Das Wahlverfahren muß also so geregelt sein, daß jede abgegebene Stimme bestimmte oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet werden kann, ohne daß erst nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten endgültig auswählt. Bei der sogenannten Listenwahl muß die Reihenfolge der Listenbewerber deshalb im vorhinein festgelegt sein. Dies ist beim Prinzip der sogenannten starren Liste bei der Wahl der Bundestagsabgeordneten der Fall. Der Wähler weiß also, welche Kandidaten zur Wahl aufgestellt wurden und erklärt sich durch seine Stimme für die Partei mit dieser Auswahl einverstanden. Der Wähler hat auf diese Weise "das letzte Wort" und bestimmt selbst und unmittelbar, welcher Abgeordnete ein Mandat im Deutschen Bundestag erhalten soll. Ein Verstoß gegen Artikel 38 Grundgesetz ist demnach nicht gegeben.

Auch der Grundsatz der geheimen Wahl wurde bei der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages beachtet. Jeder Wähler hatte die Möglichkeit, seine Wahlentscheidung anonym zu treffen. Niemand mußte darlegen, für welchen Abgeordneten er sich entschieden hatte.

Eine Abwahl der Bundestagsabgeordneten durch die Bürger ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Der Wähler hat nach Ablauf der Legislaturperiode die Möglichkeit, einem anderen Kandidaten seine Stimme zu geben.

Ich bedauere es, daß Sie nicht die Toleranz aufbringen, die Leistung verschiedener Abgeordneter zu würdigen, ohne auf deren persönliche Vorlieben oder deren Nationalität einzugehen. Sie lassen so den Eindruck entstehen, daß Sie die ideologischen Feldzüge, die Sie den politischen Parteien anlasten, selbst führen.

Ihr Hinweis auf § 92 StGB ist absurd und läßt an der Ernsthaftigkeit Ihres Schreibens zweifeln.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Ernst

(Elisabeth Ernst)

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D-27336 Rethem/Aller

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Referat Kommunikation

Bundeshaus

53113 Bonn

Rethem, 20 Januar 1999

Sehr geehrte Frau Ernst!

Ich erhielt heute Ihr Schreiben vom 18. Januar 1999, und ich bin entsetzt: Entweder gibt es zweierlei deutsche Sprachen, oder Sie wollen mich an der Nase herumführen.

Fangen wir bei der zweierlei Sprache an: Da heißen die nach Kreiswahlvorschlägen erlangten Mandate "Direktmandate". Soll das Gegenteil von "Direktmmandat" wieder "Direktmandat" heißen?

Dann zum an der Nase etc.: Mir ist ein "Unmittelbarkeitsgrundsatz" ganz und gar unbekannt. Der Artikel schreibt vor, daß der Abgeordnete in allgemeiner Wahl gewählt wird. Gut, das sei in Ordnung. Auch daß die Wahl frei ist, möchte ich bestätigen. G l e i c h ist sie schon deshalb nicht, weil die einen nach Kreiswahlvorschlag, die anderen nach Landesliste einrücken. Das sind zwei verschienene Wahlvorgänge, und darum sind sie nicht gleich.

Unmittelbar sind die Kreiswahl-Abgeordneten gewählt. Daran habe ich nie gezweifelt. Die Leute der Landesliste aber sind nicht unmittelbar gewählt. Ihre Reihenfolge wird nach BWahlG §27 von irgendwem in geheimer Abstimmung bestimmt. Dann stehen sie in dieser Reihenfolge auf dem Wahlzettel. Der Wähler aber gibt nach § 34 seine Stimme dadurch ab, daß er eine Landesliste (also n i c h t einen Abgeordneten) wählt. Dann wird nach § 41 der Bundeswahlausschuß feststellen, welche Landesliste und welcher Bewerber gewählt ist. D a s i s t k e i n e u n m i t t e l b a r e Wahl!. Das ist eher eine Lotterie!.
Es geht nicht darum, ob diese Leute (nämlich ihre Liste!, also alle, die auf der Liste stehen) dem Wähler bekannt sind, sondern darum, ob er s e i n e n Kandidaten selbst und direkt, unmittelbar, wählt. Er tut es nicht.
Der Wähler weiß zwar, w e l c h e Kandidaten auf der Liste stehen, aber er weiß nicht, w e l c h e n er wählt.

Die Forderung nach g e h e i m e r Wahl wird auf den Kopf gestellt, denn dem Wähler wird erst nach der Wahl bekannt, wen er da zufällig gewählt hat. Insofern ist das Gebot der geheimen Wahl zum Witz gemacht worden.

Daß der Abgeordnete nur für die neue Legislaturperiode abgewählt werden kann, war mir bekannt. Daß ein Landeslisten-Abgeordneter aber, wenn er in seiner Partei Gewicht hat, praktisch erst mit seiner ganzen Partei abgewählt werden kann, werden Sie wohl nicht bestreiten. Ich könnte Beispiele nennen.

Nun zu Ihrem letzten Absatz: Da werfen Sie mir zunächst vor, ich bringe nicht die Toleranz auf, ganz egal wozu. Verehrte Frau Ernst: In diesem Staate ist mehr faul als im sprichwörtlichen "Staate Dänemark". Hier ist für Toleranz dann kein Raum, wenn es um das Schicksal unseres Volkes geht, und genau daran erinnert mich dieser Absatz.

Dann: Ich habe nicht die Leistung verschiedener Abgeordneter würdigen wollen noch können. Über die Gesamtleistung des Bundestages habe ich allerdings eine klare Meinung. Ich habe vielmehr ihre Qualifikation gewürdigt, und diese Würdigung fiel im Falle der Abg. Beck und Schenk nicht gut aus. Ich habe Mitleid und Verständnis mit Schwulen und Lesben, aber ich möchte nicht durch sie vertreten sein. Und ich bin sicher, daß diese Personen nicht die direkte Wahl gewinnen würden.

Bezüglich des Abg. Özdemir erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich Deutscher bin, daß sich der Bundestag "Deutscher Bundestag" nennt, und daß der Artikel 20 das Deutsche Volk zum Souverän bestimmt. Ich möchte also nicht durch einen Türken, einen Eskimo, Tamilen, Ungarn oder Papua vertreten sein, und zwar gerade aus Hochachtung für Herrn Özdemir: Der wird sicher so anständig und seinem Volke treu sein, wie ich dem meinen. Also gehört er nicht in den Bundestag.

Schließlich zu ihrem Wort "Nationalitäten". Solange ich lebe, werde ich es nicht dulden, daß man aus Deutschland einen "Nationalitätenstaat" macht. Ich verbitte es mir, daß Sie diese meine Auffassung in die Rubrik eines "ideologischen Feldzuges" schieben.

Alles was ich hier schreibe, läuft unter dem Gebot des § 92 StGB, und auch alles, was ich bei Ihnen beanstande. Ich bitte um eine klare Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes P. Ney

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D–27336 Rethem/Aller

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Bundeshaus
53113 Bonn

Rethem, 25. Januar 1999

UNRECHTSSTAAT/RECHTSSTAAT

Sehr geehrter Herr Thierse!

Ich habe Ihr von Frau Elisabeth Ernst verfaßtes Schreiben ohne Datum schon vorläufig beantwortet, insbesondere wegen der Zummutung, ich solle mehr Toleranz für die Nationalität (der Abgeordneten) aufbringen.

Heute wende ich mich wegen der großen Bedeutung der Unrechtmäßigkeit des Bundestages persönlich an Sie. Ich bitte Sie, meine Beschwerde, meine Sorgen und überhaupt mein Anliegen sehr ernst zu nehmen.

In der hier beigefügten Untersuchung über das Bundeswahlgesetz und seine Anwendung habe ich schlüssig dargelegt, daß dieses Gesetz grundgesetzwidrig ist. Daß es nämlich gegen das Gebot u n m i t t e l b a r e r Wahl der Abgeordneten zum Bundestag verstößt und damit die Zusammensetzung des Bundestages grundgesetzwidrig ist.

Der mir vorliegende Text des Bundeswahlgesetzes ist der von 1975.
Spätestens seit jenem Jahre besteht für die Wahl zum Bundestag ein grundgesetzwidriges Gesetz.
Spätestens seit jenem Jahr wird dieses Gesetz praktiziert, wird also die Wahl zum Bundestag grundgesetzwidrig vollzogen.
Spätestens seit jenem Jahr ist der Bundestag grundgesetzwidrig zusammengesetzt.

Das heißt aber in seiner schwerwiegenden Konsequenz:

Spätestens seit 1975 sind alle Beschlüsse des Bundestages, alle von ihm verabschiedeten Gesetze, alle von ihm bestätigten Staatsverträge

N U L L   U N D   N I C H T I G.

Das heißt in weiterer Konsequenz: Die Bundesrepublik Deutschland ist seit jener Zeit eine Fata Morgana, ein Gebilde ohne Rechtsgrundlage.

Das betrifft sowohl die vernünftigen und dem Gemeinwohl nützlichen wie auch die gerade in den letzten Jahren ins Kraut geschossenen höchst unrechten Gesetze und Verträge. Ich denke an das 21, Strafrechtsänderungsgesetz, an die Ersetzung der noch nationalstaatlichen Präambel des Grundgesetzes durch eine inhaltlich unwahre und staatsrechtlich verhängnisvolle neue, und viele andere Missetaten des Bundestages.-

Dazu bitte ich Sie um Ihre persönliche Stellungnahme. Bitte kein Referenten-Post!.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes P. Ney

Anlage: Das Bundeswahlgesetz,3 Seiten.

DAS BUNDESWAHLGESETZ
UND SEINE PRAKTISCHE HANDHABUNG

A - GRUNDGESETZ ARTIKEL 38:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in -1-

ALLGEMEINER, UNMITTELBARER, FREIER, GLEICHER und GEHEIMER

Wahl gewählt.

B - BUNDESWAHLGESETZ: § 1:

Der Deutsche Bundestag besteht aus (X) Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. -2-
Von den Abgeordneten werden $\frac{X}{2}$ nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt. -3- -4-

§ 4:

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. -5-

§ 5:

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. -6-

§ 6:

Für die Verteilung der nach Landesliste zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. -7-

Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. -8-

Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. -9-

§ 27:

Landeslisten können nur von Parteien eingericht werden. -10-

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge. (Die einreichende Partei muß an Eides statt versichern daß) die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. -11- -12-

§ 34:

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, -13-
seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Simmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. -14-

§ 41/42:

Der Kreiswahlausschuß (Landeswahlausschuß) stellt fest, wieviele Stimmen für die Kreiswahlvorschläge (Landeslisten) abgegeben worden sind. -15-

BEWERTUNG DES WAHLVORGANGS:

Maßgebend für das Verständnis einfacher und für die Auslegung komplizierter Gesetze ist die deutsche Sprache. Der Artikel 38GG ist ein einfaches Gesetz und bedarf deshalb keiner Auslegung. Das Bundeswahlgesetz ist kompliziert. Erst die sorgfältige Auslegung erschließt seinen Sinn. Die Auslegung wird durch sein falsches und wirres Deutsch erschwert. Besonders der §6 mit Vorgriffen auf noch im weiteren Text zu Sagendes und Rückgriffen auf schon Gesagtes läßt Klarheit und Eindeutigkeit vermissen. Es kommt aber gerade auf diesen §6 an, der die Landeslisten behandelt.

-1-: "In unmittelberar Wahl gewählt" heißt, daß der Wähler den Abgeordneten seiner Wahl ohne irgendeine Zwischenstufe wählt.

-2-: Das Bundeswahlgesetz wiederholt diesen entscheidenden Satz im Grundgesetz wörtlich. Damit täuscht es vor, ihn auch zu befolgen. Es tut jedoch genau das Gegenteil: Es bricht das Grundgesetzgebot auf die unmittelbare Wahl.
Der Satz "nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl" ist unklar und wird im Gesetz nicht erklärt.

-3-: Die Abgeordneten nach Kreiswahlvorschlägen werden unmittelbar gewählt indem der Wähler auf dem Wahlzettel den Namen des Abgeordneten seiner Wahl ankreuzt.

-4-: Die "Abgeordneten nach Landeslisten" kann der Wähler auf dem Wahlzettel gar nicht ankreuzen. Er kann nur den Namen der mit seiner Zweitstimme zu wählenden Partei ankreuzen. Auf dem Wahlzettel stehen zwar auch Namen, nämlich die der "Listenkandidaten"; Wenn der Wähler aber den Namen eines von ihnen ankreuzt, ist seine Stimme ungültig.

-5-: Die Erststimme des Wählers bestimmt unmittelbar den Abgeordneten seiner Wahl. Die Zweitstimme bestimmt eine Partei, und jedenfalls nicht einen bestimmten Abgeordneten. Der Wähler weiß auch nicht, wen er nun wählt. Welcher der auf dem Wahlzettel genannten Listenkandidaten nach der Wahl nach irgendeinem Rechensystem ermittelt wird, ist weder ihm noch überhaupt während der Wahl bekannt. Es wird sich erst viel später herausstellen. Dabei wird sich nicht etwa herausstellen, w e r diesen oder jenen Abngeordneten gewählt hat: Die Namen aller Wähler, die eine Zweitstimme abgegeben haben, gehen unter und werden nie mit einem bestimmten Abgeordneten in Zusammenhang gebracht.

-6-: Jawohl, im Wahlkreis wird jeder Abgeordnete unmittelbar von seinen Wählern gewählt.

-7-: Die Zweitstimmen werden nach irgendeinem Rechensystem (im Fall dieses Gesetzes nach d'Hondt)den von den Parteien in einer in ihr Ermessen gestellten Reihenfolge zugeteilt. Damit wird die Wahl, das heißt, die Auswahl der Kandidateten, den Parteien übertragen. Der Wähler hat mit dieser Auswahl nichts zu tun. Er weiß nicht, wen (persönlich) er wählt noch wird er je erfahren, wen er gewählt hat. Er ist zum Summanden degradiert.

-8-: Mit dieser Artithemtrik hat der Wähler nichts zu tun.

-9-: Mit dieser ebensowenig.

-10-: Mit diesem Paragraphen haben die (etablierten) Parteien dem Bürger das Wahlrecht geraubt und es usurpiert.

-11-: Die Parteien machen in ihren "Gremien" aus, wer auf die Liste kommt, und in welcher Reihenfolge. Die Reihenfolge bestimmt die Wahlchancen.

-12-: Die Versicherung an Eides Statt ist Formsache. Wie die Parteien ihre Liste aufbauen und wie sie die Reihenfolge festlegen, ist ihnen überlassen. Praktisch entsenden sie ihre Abgeordneten und nicht der Wähler.

-13-: Das ist schon unter -3- gesagt.

-14-: Das ist schon unter -4- gesagt.

-15-: Das ist Teil des Rechensystems. Es ändert an der nicht vorhandenen Unmittelbnarkeit der Wahl der Abngeordneten zum Deutschen Bundestag nichts.

ZUSAMMENFASSUNG:

Die Abgeordneten nach der Wahl in den Wahlkreisen werden unmittelbar gewählt.

Die Abgeordneten nach der Wahl nach Landeslisten werden nicht unmittelbar gewählt. Sie werden überhaupt nicht gewählt. Sie werden vielmehr von den etablierten Parteien nominiert. Die Landeslisten werden dann, ganz und gar losgelöst vom Willen der Wähler, nach irgendeinem Rechensystem mit den anderen Parteien in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt, das die Reihenfolge beibehält, die die betreffende Partei "unter sich" ausgekungelt hatte.

Praktisch entsenden die Parteien ihre Kandidaten als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, und zwar immer mindestens so viele, wie von den Wählern unmittelbar in den Wahlkreisen gewählt worden sind.

Damit haben sich die Parteien, und zwar die Landes- und Bundesverbände, die Mehrheit im Bundestag vor den Kreis-Abgeordneten gesichert.

Das Bundswahlgesetz ist grundgesetzwidrig.

E I N S C H R E I B E N

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5 a
D – 27336 Rethem / Aller
Tel. 5165 / 2634
Fax 5165 / 2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5 a – D – 27336 Rethem / Aller

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Bundeshaus
53113 Bonn

Rethem, 11. Februar 1999

UNRECHTSSTAAT / RECHTSSTAAT

Sehr geehrter Herr Thierse!

Bis heute habe ich auf meinen Brief vom 25. Januar 1999 von Ihnen keine Antwort erhalten. Mein Anliegen ging nicht um irgendeine Nebensache, wie etwa die Knoblaucheinfuhr aus Bulgarien, sondern um die Kernfrage unseres staatlichen Lebens, also um die Frage: "Ist dieser Staat ein Rechtsstaat oder ist er es nicht". Ich kann erwarten, daß der zweite Mann im Staate diese Frage so wichtig nimmt wie ich, der besorgte Bürger. Also sage ich Ihnen mein Erstaunen, daß Sie mein Anliegen offenbar gar nicht zur Kenntnis nehmen. Daß ich nicht wieder eine Referenten-Antwort zu erhalten wünschte, wird durch den unqualifizierten Brief der Frau Ernst voll begründet.

Ich versuche nun mir zu erklären, warum Sie nicht antworten. Es ergeben sich fünf Möglichkeiten:

1. Sie stellen sich auf den Standpunkt der Macht, lehnen es also einfach ab, mit mir über den Staat zu sprechen.
2. Sie wissen nicht, was Sie antworten sollen, weil es da nichts mehr gegen meinen Vorwurf zu sagen gibt.
3. Sie lassen Ihre Fachleute an einer zwar unpassenden aber doch schlagenden Antwort basteln, hoffend, daß da etwas herauskommt.
4. Sie melden mich dem Verfassungsschutz. Nur zu, dort bin ich schon registriert!
5. Sie stimmen mir zu.

Ich fürchte, es wird Ihnen gar nichts anderes übrigbleiben als zuzustimmen. Bleibt nur die Frage, ob Ihnen alle Konsequenzen des von mir dargestellten Rechtsbruches klar sind, und ob Sie den Mut haben, trotzdem der Wahrheit die Ehre zu geben. Es geht schließlich hier um den Offenbarungseid eines eben nur als Unrechtsstaat zu bezeichnenden Gebildes auf rechtswidriger Grundlage.

Ich verkenne nicht, daß Sie selbst auf Landesliste der SPD in den Bundestag entsandt sind, also nicht nur nicht unmittelbar gewählt sind, sondern gar nicht. Das darf Sie aber nicht hindern, sich für das Recht einzusetzen. Wenn Sie dem Volke dieses Recht verweigern, machen Sie sich strafbar, oder besser gesagt, noch strafbarer als Sie es schon jetzt getan haben.

Es ist fast immer übel, immer Goethe zu zitieren, hier aber muß ich es tun: "Hier ist es Zeit, durch Taten zu beweisen, daß Manneswürde nicht der Götterhöhe weicht". Kurzum: Zeigen Sie sich als Mann!

Da Sie sicher einige Lebenserfahrung besitzen, könnten Sie auf meinen Vorhalt verzichten, den ich Ihnen aber trotzdem geben möchte:

Vaclav Havel sagte 1990 bei den Salzburger Festspielen zu Weizsäcker, in Anspielung auf die "agent orange"-Affaire, in der Weizsäcker sich festgelogen hatte:

"Allzuhäufig gebiert die Angst vor einer Lüge nur eine andere, eitel hoffend, daß sie als Rettung vor der ersten die Rettung vor der Lüge überhaupt sei".

Ich will damit sagen, daß selbst Titanen die Stunde der Wahrheit nie wegräumen können: Eines Tages kommt sie.

Was müssen Sie tun?

Lösen Sie unverzüglich den Bundestag auf!

Geben Sie unverzüglich den Rechtsbruch bekannt!

Klären Sie unverzüglich, wie es zu diesem Rechtsbruch gekommen ist!

Erklären Sie unverzüglich alle rechtswidrig vollzogenen Entscheidungen des rechtswidrigen Bundestages seit 19XX für nichtig: Alle Gesetze, alle Grundgesetzänderungen, alle Staatsverträge, kurzum alles!

Erklären Sie unverzüglich dem Deutschen Volk, daß sie es nicht länger mit einem gefälschten Bundestag betrogen wissen wollen.

Ziehen Sie unverzüglich die bisher rechtswidrig ausgezahlten Diäten an rechtswidrig in den Bundestag entsandte "Abgeordnete" ein!

Schaffen Sie unverzüglich ein einfaches, rechtes und ehrliches Wahlgesetz!

Ich werde nun diesen Brief bis zum 11. März 1999 n i c h t veröffentlichen, um unnötige Unruhe zu vermeiden und um Ihnen die Gelegenheit zu geben, alles sorgsam zu prüfen und sich zu entscheiden. Danach aber werde ich diesen Brief veröffentlichen.

Sollten Sie mich während der Schonzeit sprechen wollen, so genügt es, daß Sie mir einen Termin zu einem Treffen in Ihrem Büro nennen. Ich werde pünktlich da sein. Bitte lassen Sie mich in diesem Falle vorher wissen, wen Sie hinzuziehen werden.

Enttäuschen Sie mich nicht! Zeigen Sie sich als Deutscher!"

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes P. Ney

DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuß

53113 Bonn, 16.02.1999
Bundeshaus

Pet 1-14-06-111-005122
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (0228) 1623927
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (0228) 1620059

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstr. 5 a

27336 Rethem/Aller

Betr.: Wahlrecht
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.01.1999 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Wolfgang Thierse, MdB, hier eingegangen am 9.2.1999
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Ney,

der Präsident des Deutschen Bundestages, Herr Wolfgang Thierse, hat Ihre Eingabe an den Petitionsausschuß weitergeleitet, da diesem nach dem Grundgesetz die Behandlung von Bitten und Beschwerden obliegt, die an den Deutschen Bundestag oder seinen Präsidenten gerichtet sind. Im Auftrag des Herrn Präsidenten danke ich Ihnen für dieses Schreiben.

Der Petitionsausschuß hat das Anliegen aufgrund vergleichbar gelagerten Petitionen bereits geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung zu einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zu entnehmen, der der Deutsche Bundestag zugestimmt hat.

Der Ausschußdienst wird dem Petitionsausschuß deshalb - sofern Sie keine Einwendungen geltend machen - nach Ablauf von sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren abzuschließen. Folgt der Ausschuß diesem Vorschlag, so erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Karin Wehrend)

Pet 1-13-06-111

Wahlrecht

Beschlußempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert im wesentlichen die Einführung eines reinen Mehrheitswahlrechts.

Er ist der Auffassung, daß nur Träger von Direktmandaten auch tatsächlich vom Volk gewählt seien. Demgegenüber seien Mandate, die über die von den Parteien aufgestellten gebundenen Landeslisten erlangt würden, nicht hinreichend demokratisch legitimiert. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die umfangreichen Zuschriften des Petenten Bezug genommen.

Der Petitionsausschuß vermag die Ansicht des Petenten, daß Abgeordnete, die ihr Mandat über Landeslisten erhalten haben, nicht unmittelbar durch das Volk gewählt seien, nicht zu teilen.

Dem Wähler sind bei der Wahl einer gebundenen Landesliste alle Kandidaten bekannt. Die Listenwahl verletzt daher nicht die Unmittelbarkeit der Wahl. Die Parteien haben nach der Stimmabgabe des Bürgers keinen Einfluß mehr auf die Mandatszuweisung. Dabei weist der Ausschuß darauf hin, daß auch direkt gewählte Kandidaten in der Regel einer Partei angehören und deren politisches Programm vertreten.

Die personalisierte Verhältniswahl hat gegenüber dem reinen Mehrheitswahlsystem den entscheidenden Vorteil, daß sich jede

Stimme in gleicher Weise auf die Zusammensetzung des Parlaments auswirkt. Bei einem reinen Mehrheitswahlrecht unterliegt im Extremfall auch ein Kandidat, der 49 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte; bei Besetzung des Parlaments bleibt dieses Stimmengewicht jedoch völlig unberücksichtigt. Demgegenüber spiegelt die Zusammensetzung des Parlaments bei der Verhältniswahl nach Überzeugung des Petitionsausschusses den politischen Willen im Volk sehr viel differenzierter wider.

Aus den genannten Gründen hält der Ausschuß das geltende Wahlrecht für wesentlich geeigneter. Er vermag daher das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 A
27336 Rethem
T/F 05165 2634

18. Februar 1999

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Bundeshaus
53113 Bonn

UNRECHTSSTAAT / RECHTSSTAAT

Sehr geehrter Herr Thierse:

Hiermit bestätige ich, Ihr Schreiben Pet 1-14-06-111-005122 vom 16. Februar erhalten zu haben.

Ich bestreite die Zuständigkeit des Bundestages und damit auch seines Petitionsausschusses für die von mir vorgetragene Beschwerde. Vorsorglich mache ich jedoch ernste Einwendungen gegen die Absicht, nach sechs Wochen "mein Petitionsverfahren" abzuschließen.

Weil der Bundestag selbst das beschuldigte Verfassungsorgan ist, habe ich dem Petitionsausschuß keine Petition vorgetragen. Gerade deshalb habe ich mich an Sie persönlich gewandt.

Ich lege diesem Brief meine Stellungnahme zu der offenbar nach schon vorher behandelten Fällen vergleichbarer Petitionen verfaßten Begründung bei. Diese meine Stellungnahme bedarf keiner weiteren Ausführungen in diesem Brief.

Ich wende mich also noch einmal an Sie, Herr Thierse,mit der dringenden Aufforderung, das Nötige zu tun, damit hier dem Recht Genüge geschehe.
Wie Sie das bewerkstelligen, muß ich Ihnen überlassen, aber Ihre Verantwortung vor dem Deutschen Volk, die sich ja aus Ihrem Amte ableitet, verlangt nun Ihr persönliches Handeln. Ich nehme an, daß Sie hier das Bundesverfassungsgericht anrufen müssen.

Ich bitte um Ihre umgehende Rückäußerung.

Hochachtungsvoll

P.S. Ich bleibe bei meinem Angebot, Sie aufzusuchen, wenn Sie mich vor dem 11. März 1999 rufen.

Johannes P. Ney, 18.02.99

ZU DER BESCHLUSS-EMPFEHLUNG "PET 1-13-06-111" DES PETITIONSAUSSCHUSSES

(Die Stellungnahme folgt der Reihenfolge der Sätze in der Empfehlung, wobei die Sätze 1a und 1b übergangen werden, weil unwesentlich.)

Ad 1: Jawohl, daher der Name "Direktmandate", zu deutsch "unmittelbare Mandate". Direktmandate werden ja gerade deshalb so genannt, weil eben "Nicht-Direkt-Mandate" von ihnen als "nicht unmittelbare Mandate" unterschieden werden. Und nur "unmittelbare Mandate" fordert das Grundgesetz.

Ad 2: Was interessiert es den Petenten, wenn der Petitionsausschuß nicht versteht, was er ihm vorgetragen hat?

Ad 3: Daß dem Zweitlisten-Wähler alle auf der Landesliste stehenden "Kandidaten" bekannt sind, bedeutet nicht, daß sie auch unmittelbar gewählt würden. Der Wähler hat keinen Einfluß darauf, welchen Kandidaten er wählt. Er wählt eine Liste von soundsovielen Kandidaten, und wer es dann wirklich wird, das ergibt sich dann nach irgendeinem Rechenschema, hier dem des Herrn d'Hondt.

Ad 4: Die Listenwahl verletzt nicht nur die Unmittelbarkeit der Wahl, sie *ist* keine unmittelbare Wahl, also nicht die Wahl eben des Kandidaten, den der Wähler wählt.

Ad 5: Nein, <u>nach</u> der Wahl haben die Parteien keinen Einfluß mehr auf die "Mandatszuweisung". Diese Zuweisung liegt schon in der von den Parteien *vorher* ausgekungelten Reihenfolge der Sitze.

Ad 6: Ob die direkt (das heißt "unmittelbar") gewählten Kandidaten in der Regel, immer oder auch nur manchnal einer Partei anhören, hat mit der Unterscheidung direkt gewählter von nicht direkt gewählten absolut gar nichts zu tun.

Ad 7: Ob die vom Ausschuß "personalisierte Verhältniswahl" genannte Methode über das reine Mehrheitssystem entscheidende Vorteile hat, und worin diese Vorteile bestehen, steht hier nicht zur Frage. Mit dieser Frage hatte sich der Parlamentarische Rat bei dem Beschluß des Grundgesetzes auseinanderzusetzen. Dem Ausschuß obliegt diese Entscheidung nicht. Er ist an das Grundgesetz gebunden.

Ad 8: Daß bei einem reinen Mehrheitswahlsystem ein Kandidat, der nur 49 vom Hundert der Stimmen auf sich vereinigt, unterliegt, das liegt im Begriff "Mehrheit". So hat es das Grundgesetz verlangt. Und selbstverständlich ist es das Wesen und die Absicht, daß bei der Besetzung des Parlaments "dieses Stimmgewicht", also die zu wenigen Stimmen unberücksichtigt bleiben; das ist doch der Sinn des Verfahrens.

Ad 9. Was nach der Überzeugung des Petitionsausschusses den politischen Willen des Volkes am besten widerspiegelt, oder am "differenziertesten", das entscheidet das Gesetz (hier das Grundgesetz) und in keinem Falle der Ausschuß.

Ad 10: Ob der Ausschuß dies oder das für geeigneter hält, ist unerheblich. Im übrigen ist der Ausschuß in dieser Frage Partei, denn ihm gehören auch auf Landesliste in den Bundestag entsandte Abgeordnete an. Der Ausschuß darf somit nicht über sich selbst entscheiden. Darum habe ich ihn auch nicht angerufen.

Ad 11: Es handelt sich hier nicht um "das Anliegen" eines Petenten, sondern um die Forderung, einen gigantischen politischen Betrug aufzudecken, zu untersuchen und seine verhängnisvollen Folgen zu heilen. Es geht hier nicht um formale Kinkerlitzchen, sondern um die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat ist oder ein Betrugsunternehmen.

ZUSAMMENFASSUNG UND WERTUNG:

Hier haben wir einen besonders groben Fall der Durchsetzung baren Unrechts mit rabulistischen Scheingründen. Der PETITIONSAUSSCHUSS dreht einfache deutsche Sätze des Grundgesetzes und des Bundeswahlgesetzes so lange hin und her, bis dem verdutzten Bürger das Ganze rechtmäßig erscheinen soll. Dabei ging es nur darum, die einfache Frage zu beantworten: "Wie werden die 341 'Abgeordneten' der Landesliste gewählt? Unmittelbar oder mittelbar?"

Auch formalrechtlich durfte hier die Entscheidung nicht dem Bundestag übertragen werden, denn er ist ja selbst das wegen seiner Rechtswidrigkeit beschuldigte Verfassungsorgan. Die auf Landesliste in den Bundestag Entsandten sind die Nutznießer dieses Betruges. Die Betrogenen sind alle Deutschen.

Johannes P. Ney
Kirchstraße 5A
27336 Rethem
T/F 05165 2034

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich III
Verfassung und Verwaltung

53113 Bonn, den 24. Februar 1999
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-22325
Telefax (0228) 16-26866
E-Mail: Vorzimmer@WFIIIG.bundestag.dbp.de

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 a

27336 Rethem/Aller

Sehr geehrter Herr Ney,

auf Ihr Schreiben vom 11. Februar 1999 an den Herrn Bundestagspräsidenten teile ich Ihnen mit, daß Ihr Schreiben vom 25. Januar 1999 an den Petitionsausschuß weitergeleitet worden ist, weil Sie die Änderung des Bundeswahlgesetzes anstreben.

Sonst gäbe es für Sie nur die Möglichkeit, im Wege eines Wahlprüfungsverfahrens die von Ihnen behauptete Ungültigkeit von Bundestagswahlen wegen der Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht nachprüfen zu lassen (§ 18 Wahlprüfungsgesetz - WahlprüfG). Ein Wahlprüfungsverfahren setzt einen schriftlichen Einspruch beim Bundestag voraus. Die Frist für den Einspruch zur Bundestagswahl 1998 haben Sie aber versäumt (§ 2 WahlprüfG).

Ihre an den Herrn Bundestagspräsidenten gerichteten Forderungen kann dieser schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfüllen. Die Beachtung der Verfassung ist schließlich in Ihrem Sinn.

Es ist also nicht so, daß sich der Herr Bundestagspräsident "auf den Standpunkt der Macht" stellt. Vielmehr sollen Ihre Bedenken eine eingehende fachliche Prüfung erfahren. Dies wurde in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hienstorfer)

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5 a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5 a – D-27336 Rethem/Aller

An den Vorsitzenden
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Bundeshaus 53113 Bonn

25. Februar 1999

UNRECHTSSTAAT / RECHTSSTAAT

Sehr geehrter Herr Thierse!

Hiermit bestätige ich, Ihren von Dr. Hienstorfer geschriebenen Brief vom 24. Februar erhalten zu haben. Was ich befürchtet hatte, ist eingetreten: Wieder schmettern Sie meine grundlegenden Vorwürfe gegen die Staatsführung nun mit ganz neben der Sache liegenden Gründen ab. - Ich merke in der Reihenfolge der Absätze Ihres Briefes an:

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann der Bundestag oder einer seiner Ausschüsse nicht über sich selbst entscheiden. Darum habe ich mich auch nicht an den Petitionsausschuß gewandt, sondern an Sie.Wie sollte denn der Bundestag über seine Rechtmäßigkeit befinden: Er könnte doch nur behaupten, er sei rechtmäßig, denn wenn er das Gegenteil sagte, würde er sich selbst in die Wüste entlassen.

Ich habe auch nicht das Wahlergebnis beanstandet. Der Wahlprüfungsausschuß könnte doch nur auf Grund des Bundeswahlgesetzes darüber etwas sagen, ob etwas falsch war oder nicht am Wahlergebnis der Bundestagswahl vom 27. September 1998. Über die Rechtmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes zu befinden wäre er nicht befugt. - Mir scheint, Sie wollen mich gezielt auf falsche Fährten locken, weil Sie an der Sache selbst vorbeilavieren wollen.

Der Gipfel der Unlogik ist der dritte Absatz: Der Bundestagspräsident kann, so sagen Sie, aus verfassungsrechtlichen Gründen meine Forderungen nicht erfüllen. Umgekehrt! Gerade aus verfassungs-rechtlichen Gründen muß er handeln, denn das Bundeswahlgesetz bricht das Grundgesetz (das Sie mit dem Wort "verfassungsrechtlich" wohl meinen). Eben weil die Beachtung "der Verfassung" in meinem Sinne ist, und weil sie seit Jahren dreist gebrochen wird, muß dieser verfassungswidrige Zustand jetzt (j e t z t) ausgeräumt werden.

Hier sind bewußt fälschende Täter am Werk gewesen, die dem Bundeswahlgesetz listig und tückisch seinen Paragraphen 1 voranstellten, der treuherzig den Kernsatz des Grundgesetzes wiederholt, so als erfülle das Folgende das Gebot des Grundgesetzes. Die von Ihnen verheißene "fachliche" Prüfung verlangt nicht den Einsatz von Verfassungswissenschaftlern.Hier geht es ganz einfach um das ganz normale Verständnis der deutschen Sprache. Diese Sache kann jeder gebildete Mensch, wenn er nur will, in ein paar Stunden erledigen. Wenn er nur will!

Bitte teilen Sie mir mit, w a s d a i n d i e W e g e g e l e i t e t w u r d e!.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER PRÄSIDENT
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
Referat Kommunikation
- Referentin -

53113 Bonn, 24. 02. 99
Bundeshaus
Tel.: (0228) 16-27976
Fax: (0228) 16-26548

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 a

27336 Rethem

Sehr geehrter Herr Ney,

der Präsident des Deutschen Bundestages, Herr Wolfgang Thierse, hat Ihr Schreiben vom 20. Januar dieses Jahres erhalten.

Darin machen Sie deutlich, daß Sie trotz meiner Ausführungen zu den Grundsätzen einer demokratischen Wahl Ihren uns bekannten Standpunkt beibehalten wollen. Offenbar haben Sie das System der Listenwahl, insbesondere den § 41 des Bundeswahlgesetzes, mißverstanden. Zunächst einmal hat jede Partei nur eine Landesliste. Darüber hinaus wird nicht vom Bundeswahlausschuß "bestimmt", auf welche Listenbewerber die zur Verfügung stehenden Sitze verteilt werden. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach § 6 des Bundeswahlgesetzes, der die Regelung trifft, daß die Sitze aus der Landesliste in der dort festgelegten und dem Wähler bekannten Reihenfolge besetzt werden. § 41 BWG besagt lediglich, daß von einem Wahlausschuß die Gesamtzahl der auf die Landeslisten entfallenden Stimmen festgestellt wird, und wer als Wahlkreisabgeordneter mit der Erststimme direkt gewählt wurde. Der Wähler kann der Landesliste jedoch nur seine Zweitstimme geben.

Daß Sie den Geheimheitsgrundsatz der Wahl mißverstanden haben, habe ich Ihnen bereits in meinem letzten Schreiben dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Ernst

Elisabeth Ernst

Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 A
27336 Rethem
T/F 05165 2694

An das Büro des Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Frau Elisabeth Ernst
Bundeshaus - Bonn

27. Februar 1999

Liebe Frau Ernst!

Ich erhielt soeben Ihren Brief vom 24. Februar 1999, aus dem ich schließe, daß einer von uns beiden, entweder Sie oder ich, der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Unhöflicherweise nehme ich zuerst einmal an, daß Sie es sind. Ich versuche also einmal ganz frech und dreist, Ihnen die nötige Hilfe zu geben. Also los:

Das Grundgesetz sagt wörtlich im 38ten: Die Abgeordneten ... werden in allgemeiner, unmittelbarer ... Wahl gewählt." Was heißt das: Jeder einzelne Wähler wählt den Mann oder die Frau aus den öffentlich ausliegenden Listen aus, den er gern haben möchte. Er weiß also in dem Augenblick, in dem er sein Kreuzerl macht, ganz genau: Jetzt habe ich den Huber angekreuzt, und wenn genug andere es auch tun, dann hat der Huber die Mehrheit (über den Müller, den Meyer und den Lehmann) errungen. Dann ist der Huber gewählt und kommt in den Bundestag. Ob genügend andere den Huber auch angekreuzt haben, das zählt der Wahlausschuß zusammen. Dieser Ausschuß "bestimmt" nichts, er tut gar nichts, er zählt nur oder er überwacht doch, daß richtig gezählt wird. Also ist jetzt mit der Erststimme der Huber (und nun zitiere ich Sie wörtlich:) "als Wahlkreisabgeordneter d i r e k t gewählt" worden. Sie sagen ausdrücklich: d i r e k t, und das heißt auf deutsch, weil es ja ein Fremdwort ist: "unmittelbar".

Warum aber sagen Sie da "d i r e k t" im Falle des Wahlkreisabgeordneten? Doch wohl, um seine, die direkte Wahl, von der anderen, der indirekten Landeslistenwahl zu unterscheiden. Sie selbst also machen da schon den Unterschied zwischen direkter und indirekter, also zwischen unmittelbarer und nicht unmittelbarer (also mittelbarer) Wahl. Warum wohl? Ganz einfach: Weil auch Sie erkennen, daß über die Landeslisten der Wähler überhaupt keine bestimmte Person wählt. Jetzt werden die Stimmen jeder Landesliste zusammengezählt. Selbst wenn der Wähler einen der auf der Landesliste stehenden Bewerber im Sinn gehabt hätte: Beim Zusammenzählen ist diese Absicht zunichte gemacht. Jetzt betimmt ein Rechenschema, wer tatsächlich gewählt ist (es ist das Schema d'Hondt, es könnte aber auch irgend ein anderes sein) . Wenn das Rechenschema zufällig Gleichstand ergibt, dann entscheidet sogar das Los. Das alles steht in dem von Ihnen zitierten § 6 des Bundeswahlgesetzes.

Das Ergebnis der Wahl ist zunächst die Sitzzahl jeder Landesliste. Innerhalb jeder Landesliste wird derjenige Bewerber an erster Stelle in den Bundestag entsandt, der die dort vorher schon festgelegte Reihenfolge anführt. Ihm folgen dann die anderen Inhaber von Landeslistensitzen in der eben von vornherein festgelegten Reihenfolge. So sagt es auch § 6 Absatz 2: "Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort f e s t g e - l e g t e n Reihenfolge besetzt".

Der Wähler wählt eine Partei, nämlich ihre Landesliste. Er wählt damit eine Reihe von Inhabern von Sitzen. Die Namen dieser Leute kennt er, aber er weiß nicht, welcher der Listenbewerber das Rennen machen wird, und ob überhaupt ein Bewerber der von ihm gewählten Liste in den Bundestag entsandt wird. . Der Wahler, der seine Zweitstimme abgibt, wählt überhaupt keine bestimmte Person. Er wählt eine Partei. Er wählt somit auch keinen Abgeordneten unmittelbar. Er wählt keinen Abgeordneten unmittelbar, ja er wählt auch keinen mittelbar.

Die praktische Folge dieses eklatanten Betrugs ist, daß zum Beispiel Frau Däubler-Gmelin seit 1972 ohne je von einem Wähler gewählt worden zu sein ununterbrochen auf ihrem Erbhof im Bundeshaus sitzt, ebenso Herr Blüm, Genscher (seit 1965!!, Landesliste!), Glotz, Hirsch, Kuhlwein 1976, Graf Lambsdorf, Möllemann, Rühe 1976, Vogt 1976, Weisskirchen (alle aus der 13. Wahlperiode). Eine weitere praktische Folge habe ich Ihnen schon gesagt: Da werden von den Parteien Leute in den Bundestag entsandt mit dem Zweck, bestimmte ideologische Absichten durchzusetzen, Leute die angesichts ihrer Abstammung oder biographischen Bekenntnisse nie eine Direktwahl gewinnen würden. Die wichtigste politische Folge ist aber die Beherrschung des Bundestages durch die Parteien und nicht die Vertretung des ganzen Deutschen Volkes durch jeden Abgeordneten.

So, verehrte Frau Ernst, jetzt sind Sie dran und ich bin der Dummkopf, der die deutsche Sprache nicht versteht: Bitte lehren Sie mich das richtige Verständnis des BWahlG und des Grundgesetzes. Aber bitte nicht mit irgendwelchen geschwollenen Sprüchen, und bitte auch nicht mit erhobenem Zeigefinger: Einfach mit sauberer Logik. Nur so lasse ich mich belehren.

Zeigen Sie mir bitte den rechten Weg!

Ich grüße Sie herzlich

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich III
Verfassung und Verwaltung

53113 Bonn, den 9. März 1999
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-22325
Telefax (0228) 16-26866

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 a

27336 Rethem/Aller

Sehr geehrter Herr Ney,

Ihr Schreiben an den Herrn Bundestagspräsidenten vom 25. Februar 1999 ist heute hier eingegangen.

Wie schon am 24. Februar 1999 Ihnen mitgeteilt wurde, ist Ihr Schreiben vom 25. Januar 1999 an den Petitionsausschuß weitergeleitet worden, damit Ihre Bedenken fachlich geprüft werden. Der Inhalt von Gesetzestexten läßt sich nicht allein mit dem "ganz normalen Verständnis der deutschen Sprache" erfassen. Vielmehr bedarf es dazu der Beherrschung der juristischen Auslegungsregeln.

Sollten Sie keine Behandlung durch den Petitionsausschuß wünschen, teilen Sie dies bitte dort mit. Doch ist eine Prüfung Ihres Anliegens nur durch den Petitionsausschuß möglich. Weitere Schreiben an andere Stellen bleiben von vornherein aussichtslos.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hienstorfer)

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D-27336 Rethem/Aller

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Bundeshaus
53113 Bonn

Rethem, 12. März 1999

B E S C H W E R D E

Sehr geehrter Herr Präsident des Deutschen Bundestages!

Hiermit beschwere ich mich bei Ihnen über Sie selbst und über Ihren Referenten Dr. Hienstorfer, und zwar wegen der unsachlichen und zum Teil sogar wahrheitswidrigen Behandlung meines Anliegens (Meine Briefe der Daten 3.12.98, 3.12.98, 9.o1.99, 25.01 99, 11.o2 99, 18.o2 99, 18.02.99, 25.02.99, und 27 .02.99), vor allem aber wegen der unerträglichen Arroganz, mit der mir Ihr Schreiber Dr. Hienstorfer die ganze Verachtung des Teilhabers an der mit der Macht ausgestatteten Gruppe zu spüren gab.

Bevor ich meine Beschwerde im Einzelnen begründe, noch einmal zu dem Brief des Dr. Hienstorfer vom 9. März 99:

Ich hatte mich an Sie, Herr Präsident, gewandt, und nicht an den Deutschen Bundestag. Also durfte ich die Antwort, wenn schon nicht von Ihnen persönlich, so doch von Ihrem Büro erwarten. Unerträglich ist der Satz Hienstorfers, daß der Inhalt von Gesetzestexten nicht allein mit dem ganz normalen Verständnis der deutschen Sprache zu erfassen sei, sondern daß es dazu "der Beherrschung der juristischen Auslegungsregeln bedarf". Was für ein übler Verstoß gegen die Achtung vor unserer herrlichen Sprache, der deutschen! Sie sind Germanist: Wie können Sie so eine Barbarei aus der Feder eines Halbgebildeten im Briefwechsel mit einem deutschen Staatsbürger zulassen?

Zum Sachlichen: Ich habe mich nicht an Sie gewandt mit einer persönlichen Sache. Mein Brief an Sie (der erste schon, und alle anderen auch) war entstanden aus der ernsten Sorge um die Zukunft unseres Volkes und unserer Heimat. In keiner der Stellungnahmen Ihres Büros und des Bundestages wurde meine schlichte Frage, und damit mein klarer Vorwurf, sachlich und schlicht beantwortet. Die Äußerung des Petitionsausschusses (dessen Vorsitzende eine nicht gewählte, sondern über Landesliste in den Bundestag entsandte Person ist) belehrte mich darüber, daß nach seiner Ansicht das, was man dort "personalisierte Verhältniswahl" nennt, vorteilhafter sei. Ich will nicht wissen, ob so etwas vorteilhafter ist, sondern, ob es rechtens ist. Und das ist es nicht.

Ganz und gar an der Sache vorbei ging die Anregung des Dr. Hienstorfer, man solle im Wahlprüfungsverfahren die Gültigkeit der Bundestagswahl anfechten. Offenbar hat Dr. Hienstorfer die falsche Textkonserve gezogen, oder er hat mein Anliegen überhaupt nicht verstanden. Und dann leistete er sich noch den wirren Aberwitz, die Beachtung der Verfassung sei schließlich in meinem Sinn. Mit solchen albernen Purzelbäumen soll sich der besorgte Bürger dann abspeisen lassen!

Nun zur Kernfrage:

Muß ich, Bürger des Staates der Deutschen, zu meiner Sprache auch noch eine Art Fachchinesisch dazulernen, die "Beherrschung der juristiscxhen Auslegungsregeln"? Wo stehen diese Regeln? Wer hat sie aufgestellt? Wen verpflichten sie?

Schließlich weist mir der Dr. Hienstorfer barsch die Tür: "Weitere Schreiben sind aussichtslos". Allmählich komme ich wirklich dahin zu glauben, daß es aussichtlos ist, mit Ihnen, mit Ihrem Amt und mit dem ganzen Drum und Dran einfache Dinge zu klären. Ich möchte aber noch nicht die Flagge streichen.

Darum lautet meine Beschwerde: Warum antworten Sie nicht schlicht und klar auf meine schlichte, klare und sowohl sprachlich wie auch juristisch eindeutige Frage:

Ist es im Artikel 38 bestimmt, daß "die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl" gewählt werden?

Werden die auf Landeslisten "sitzenden" Bewerber überhaupt vom Wähler gewählt?

Und werden sie im schlichten Sinne des Wortes "unmittelbar" auch unmittelbar gewählt?

Da das ganz offensichtlich nicht der Fall ist: Wann gedenken Sie, diesen ungeheueren Betrug am Deutschen Volk

- a - zu beenden,
- b - seine Entstehung untersuchen,
- c - die Schuldigen bestrafen,
- d - die Nutznießer dieses Betruges aus ihrer unrechtmäßigen Pfründe entfernen?

Das ist alles, was ich von Ihnen wissen wollte. Das von Ihnen zu erfragen ist mein gutes Recht. Ja mehr noch: Diesen Betrug erkannt zu haben und ihn dann immer noch wissentlich zu dulden würde ich als meine strafbare Handlung sehen.

Oder noch einfacher: Was ist "unmittelbar"?

Ich erwarte eine saubere, klare und genau auf meine Beschwerde eingehende Antwort. Inzwischen kann meinetwegen der Petitionsausschuß den Fall behandeln.

Mit vorzüglicher Hoachachtung

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich III
Verfassung und Verwaltung

53113 Bonn, den 30. März 1999
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-22325
Telefax (0228) 16-26866
E-Mail: Vorzimmer@WFIIIG.bundestag.dbp.de

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 a

27336 Rethem/Aller

Sehr geehrter Herr Ney,

auf Ihr Schreiben vom 12. März 1999 teile ich Ihnen mit, daß ich von einem Strafantrag wegen Beleidigung im Hinblick auf die offensichtliche Besonderheit Ihrer Person absehe.

Ich lege eine Kopie zur Auslegung des Begriffs "unmittelbar" bei, auf den Sie Ihre Auffassung stützen. Die Erläuterung ist entnommen dem Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag von Prof. W. Schreiber, ehemals Abteilungsleiter im Bundesinnenministerium. Seine Ausführungen stehen im Einklang mit der gesamten Fachliteratur und Rechtsprechung.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und besinnliches Osterfest.

(Dr. Hienstorfer)

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D–27336 Rethem/Aller

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich III

z.H. Herrn Dr. Hienstorfer

Bundeshaus Bonn

Rethem, 31. März 1999

Sehr geehrter Herr Dr. Hienstorfer!

Danke sehr für Ihren Brief vom 30. Määrz 1999 und seine Anlage. Daß Sie von einem Strafantrag gegen mich absehen, vermerkte ich mit Dankbarkeit. Den Artikel von Prof. Schreiber dagegen vermerkte ich mit Verwunderung. Dazu im Einzelnen:

Der Artikel 38 GG bestimmt lediglich, wie die Abgeordneten zum BT zu wählen sind. Er bestimmt damit SEINE PERSONELLE Zusammensetzung. Von der parteilichen Zusammensetzung spricht das GG überhaupt nicht.

Es gibt unendlich viele Möglichkeiten, statt der unmittelbaren Wahl eines Abgeordneten durch einen Wähler eine mittelbare Wahl zu konstruieren. Dazu bedarf es des USA-Beispiels mit den Wahlmännern nicht. Das geschieht immer dann, wenn mein Bürger Lehmann den Mann seiner Wahl Huber eben nur über irgendein personelles, systemisches oder technisches Zwischenglied wählen kann. Also: wenn das wählende Subjekt nicht ohne Zwischenstufe und ganz genau sein von ihm gewähltes Objekt mit seinem Kreuzerl bestimmen kann.

Es kommt nicht darauf an, ob "jede abgegebene Stimme bestimmten oder genau bestimmbaren Kandidaten zugerechnet wird", sondern allein darauf, ob der Wähler die Wahl hat, wen er da wählt. Und schon gar nicht genügt es, daß n a c h der Wahl niemand Dritter mehr auf das Wahlergebnis Einfluß hat. Dieser "dritte" Bestimmungswille ist bei der Listenwahl ja schon v o r der Wahl wirksam geworden, und zwar in Form der Rangordnung, wie sie von der betreffenden Partei für ihre in absteigender Linie bevorzugten Kandidaten ausgekungelt wurde. Der Wähler weiß (oder könnte doch erfahren) wer da auf der Liste steht und in welcher Reihenfolge. Er müßte aber prophetische Gaben haben, wenn er die komplizierte Rechnung D'Honts u n d die ja erst nach der Wahl feststehende Stimmenzahl schon in der Wahlkabine wüßte. Er wählt mit seiner Zweitstimme eine Partei, und diese unmittelbar. Er wählt aber weder unmittelbar noch überhaupt einen Kandidaten mit seinem Kreuzerl auf der Landesliste.

Schreiber sagt ganz richtig, daß "die Möglichkeit der Wahl insoweit 'beschränkt' ist, als die Wählerstimmen allen (a l l e n !) Wahlbewerbern derselben Liste, nicht aber einer bestimmten Person auf dieser Liste zugeschrieben werden". Und dann macht Schreiber den unlogischen Rösselsprung: "Dadurch wird die Unmittelbarkeit der Wahl jedoch nicht aufgegeben". Das ist pure Afterlogik, reine Rabulistik!.

Das heißt doch gerade, daß der Wähler s e i n e n Abgeordneten mit seiner Stimme eben nicht treffen kann: Er schießt ins Blaue, und Gottvater oder der Heilige d'Hundt muß dann den Pfeil seines Willens steuern, und der steuert ihn dann irgendwohin, nur nicht dahin, wo der Wähler in haben möchte. Und das nennt Schreiber dann "Unmittelbar"!

Und Schreibers Exkurs endet dann mit der olympischen Feststellung, daß "auch die Wahl von auf einer Liste im voraus festgelegten Bewerbern daher als unmittelbare Wahl anzusehen ist". Also: Unmittelbarkeit, weil das eben so anzusehen ist, basta, Maul halten!

Schreibers Aufsatz ist jüngsten Datums. Er ist offenbar Auftragsarbeit, also bestellte Arbeit, um laut gewordenen Meinungen entgegenzutreten, die (wie ich) das Bundeswahlgesetz als Betrug empfinden und es auch so nennen. Als bestellte Arbeit wäre dieser Aufsatz schon formal abzulehnen. Daß er außerdem unter Verzicht auf selbst die primitivste Logik einfach par ordre de Moufti bestimmt: Listenwahl ist unmittelbare Wahl, disqualifiziert ihn.

Wichtig sind die Konsequenzen dieses einst bewußt geplanten und durchgeführten Betruges:

1. Der Bundestag zeigt in seiner personellen Besetzung nicht den Willen des Volkes, sondern den Willen von Parteien.

2. Die Inhaber der höchsten Sitze der Landeslisten haben Mandate des reinen "Erbhof"-Charakters.

3. Es kommen Leute in den Bundestag, die das Volk ablehnen würde, wenn es könnte: Fremde und Abartige. Und es kommt nicht etwa eine Elite des Volkes in den Bundestag, sondern (ich werde den Teufel tun und das sagen, was ich da denke).

4. Die Macht der Mächtigen bekommt etwas Unverrückbares, Unvermeidliches.

5. Die Beschlüsse des Bundestages werden nicht zum Wohle des Volkes gefaßt, sondern um ideologischer Zwänge willen. Wie sonst hätte der Deutsche Bundestag die Teilnahme an dem Krieg gegen die Serben billigen können? Dem denkenden Bürger wird das Geschwätz mancher Abgeordneter nachgerade unerträglich. Muß ich Beispiele nennen?

6. Und das ist das Wichtigste: Wenn Demokratie die Herrschaft des Volkes ist, wie sie im Grundgesetz in Artikel 20/2 bestimmt ist, dann ist mit diesem abenteuerlichen Bundestag die BRD eben keine Demokratie sondern eine mediokre Parteiendiktatur.

Die freundlichen Wünsche, die Sie mir zum Osterfest gesandt haben, stimmen mich versöhnlich und geben mir Hoffnung: Ich kenne Ihr Alter nicht, und nicht Ihre Anschauungen und Neigungen. Es müßte trotzdem möglich sein, mit einem freien und unabhängigen Geist in der Staatsführung, also mit Ihren, zur gemeinsamen Auffassung über selbstverständliche Dinge zu kommen. Ich kann mir einfach nicht denken, daß Sie im Ernst das wirklich glauben, was Sie mir da bisher geschrieben haben.

Vielleicht fehlt Ihnen da meine Lebenserfahrung, denn ich bin 76 Jahre alt, war U-Boot-Frontoffizier (U-739) und habe vieles erlebt und durchdacht. Darum vertraue ich mich jetzt Ihnen an: Ich sende Ihnen als persönliches Geschenk mein Buch (Pseudonym Urs Bernetti, vertraulich)

DAS DEUTSCHE GRUNDGESETZ.

Frohe Ostern für Sie, bitte lassen Sie von sich hören!

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich III
Verfassung und Verwaltung

53113 Bonn, den 7. April 1999
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-22325
Telefax (0228) 16-26866
E-Mail: Vorzimmer@WF3G.bundestag.dbp.de

Herrn
Johannes P. Ney
Kirchstraße 5 a

27336 Rethem/Aller

Sehr geehrter Herr Ney,

für Ihr Schreiben vom 31. März 1999 und das Buch von Bernetti bedanke ich mich.

Bei der übersandten Kopie zum Begriff der Unmittelbarkeit der Wahl handelt es sich um einen Auszug aus dem Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag von Prof. Schreiber, dem maßgebenden Standardwerk. Entgegen Ihrer Mutmaßung handelt es sich um keine "bestellte Arbeit". Ein solcher Auftrag wäre überflüssig. Weder in der juristischen Literatur noch in der Rechtsprechung findet sich auch nur ansatzweise eine Meinung, die Ihrer entspricht. Irgendwelchen anderen Auffassungen von Laien muß die rechtswissenschaftliche Literatur nicht entgegentreten. Bei der Meinungsfindung zur Unmittelbarkeit der Wahl sind alle relevanten Aspekte berücksichtigt worden. Für die fachgerechte Beurteilung verfassungsrechtlicher Fragen bedarf es außerdem eines rechtswissenschaftlichen Studiums.

Es tut mir leid, daß ich Sie davon nicht überzeugen kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hienstorfer)

Einschreiben mit Rückschein

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5 a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5 a – D–27336 Rethem/Aller

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Herrn Wolfgang Thierse

Bundeshaus

53113 Bonn

Rethem, 12. April 1999

Sehr geehrter Herr Präsident des Deutschen Bundestages!

Sie haben bis heute zu meiner Beschwerde vom 12. März 1999 nicht Stellung genommen. Statt der erbetenen und notwendigen Stellungnahme erhielt ich unter dem 30.03.99 einen Hinweis von Dr. Hienstorfer auf ein "Handbuch des Wahlrechts" von Schreiber, mit der falschen Behauptung, das was Schreiber da schrieb, stehe im Einklang mit der gesamten Fachliteratur. Dann erhielt ich noch unter dem 07.04.99 einen weiteren Brief von Herrn Dr. Hienstorfer, dessen Unverschämtheit kaum zu übertreffen ist. Ich merke an:

"HANDBUCH DES WAHLRECHTS ... DEM MASSGEBENDEN STANDARDWERK".

Wer hat diese Auffassungen von Herrn Schreiber zum Standardwerk erkoren? Statt auf meine streng logische Widerlegung der unsachlichen Ansichten Schreibers einzugehen, erhebt Dr. Hienstorfer dieses Zeug zum Dogma. Maßgebend ist und bleibt das Grundgesetz, nicht Schreiber!

"IN DER JURISTISCHEN LITERATUR FINDET SICH (keine) MEINUNG, DIE DER MEINEN ENTSPRICHT".

Stimmt nicht. Herr Professor von Arnim vertritt haargenau meinen Standpunkt in seinen Buch "STAAT OHNE DIENER", Seiten 47 bis 57: Nur ein Beispiel!

"IRGENDWELCHEN AUFFASSUNGEN VON LAIEN MUSS DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE LITERATUR NICHT ENTGEGENTRETEN".

Welch infamer Hochmut! Da darf sich die Fachwissenschaft in ein Denk-Reservat verkriechen. Mit dem gemeinen, ungebildeten Volk braucht sie doch nun wirklich nicht zu verkehren. L'état, c'est moi!

"BEI DER MEINUNGSFINDUNG ZUR UNMITTELBARKEIT DER WAHL SIND ALLE RELEVANTEN ASPEKTE BERÜCKSICHTIGT WORDEN".

Das stimmt ganz und gar nicht.Weder Dr. Hienstorfer noch gar Sie sind je sachlich auf meine Vorwürfe eingegangen. .

"FÜR DIE BEURTEILUNG VERFASSUNGSRECHTLICHER FRAGEN BEDARF ES EINES RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS".

Wie kommst du unter die Cäsaren, sagt der Dr. Hienstorfer und spricht einem gebildeten Deutschen nicht nur die Fähgigkeit zur Beurteilung solcher Fragen ab, sondern auch gleich das Denkvermögen. Mit so anmaßenden Sprüchen wird das Volk, d e r S o u v e r ä n, Herr Thierse, mundtot gemacht. So wird die dreiste Lüge verschleiert!

Ich stelle fest, daß Sie meine Beschwerde somit nicht beschieden haben.

folgt Seite 2

Ich stelle weiter fest, daß Sie trotz der überragenden Bedeutung der von mir vorgetragenen Diskrepanz zwischen dem Bundeswahlgesetz und dem Grundgesetz, und obwohl ich gleich am Anfang gebeten hatte, keine Referentenpost zu senden, bisher überhaupt nicht auf meine Briefe geantwortet haben. Lediglich Frau Ernst hat meinen Vorwürfen Argumente entgegengesetzt, wenn auch falsche. Sie hat lediglich die Afterlogik von Leibholz vorgebracht.

Es war meine bittere Erfahrung, daß die Staatsführung Referenten zum selben Zweck einsetzt wie Irrenärzte die Gummizelle: Nicht um dem Übel zu wehren, sondern um den Patienten(hier: den Bürger) ruhigzustellen. Ich hatte mich an Sie gewandt, Herr Thierse, weil ich glaubte (oder mir einbildete), daß Sie über die subalterne Angst kleiner Funktionäre erhaben sind, die aus der Angst vor beruflichen oder anderen Nachteilen lügen, und zwar wider besseres Wissen. Aus eben diesem Grunde wiederhole ich hier v o r I h n e n meine Vorwürfe, meine Beschwerde und meine Fragen:

DIE VORWÜRFE: Das Bundeswahlgesetz ist grundgesetzwidrig. Es fordert (oder erlaubt) Listenwahlen.

Das in § 6 jenes Gesetzes beschriebene Verfahren erfüllt das Gebot des Grundgesetzes nicht, dessen Artikel 38 vorschreibt, daß die Abgeordneten in u n m i t t e l b a r e r Wahl zu wählen sind.

Trotz dieses Gebotes wird seit 1964 mindestens die Hälfte der Abgeordneten zum BT nicht unmittelbar gewählt, sondern von den Parteien in den BT entsandt.

DIE FRAGEN: (Und zwar die Fragen an Sie, Herr Thierse) Wann werden Sie diesen ungeheuren Betrug am Deutschen Volk, diesen unerhörten Bruch des Grundgesetzes, beenden?

Wann werden Sie eine Untersuchung gegen die Schuldigen an der Einführung dieses Betruges (soweit sie noch leben) einleiten und die Bestrafung der Schuldigen herbeiführen?

Wann werden Sie die Nutznießer dieses Betruges, also a l l e auf Landesliste in den Bundestag entsandten "Abgeordneten" aus dem Bundestag entfernen (lassen) und ihre unrechtmäßig empfangenen Bezüge zurückfordern?.

Wann werden Sie das Volk über diesen Skandal und über seine Ausräumung unterrichten?

DIE BESCHWERDE: Ich wiederhole hier meine Beschwerde vom 12. März 1999 in Kurzform: Sie haben meine Beanstandung überhaupt nicht beantwortet.

Ihre Referenten haben versucht, mich (mangels Qualifikation) abzuschmettern, wobei sie sachlich nichts sagten.

So lasse ich mich nicht abfertigen.

Ich erwarte, so wie es mir als deutschem Bürger zusteht, von Ihnen jetzt eine saubere, klare und genaue, vor allem aber eine w a h r e Stellungnahme zu meinen Vorwürfen; eine ebensolche Antwort auf meine Fragen; und einen ebensolchen Bescheid mit Ihrer Unterschrift auf meine Beschwerde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes P. Ney

Johannes P. Ney

Kirchstrasse 5a
D – 27336 Rethem/Aller
Tel. 5165/2634
Fax 5165/2634

J. P. Ney – Kirchstrasse 5a – D-27336 Rethem/Aller

Rethem, 28. April 1999

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Herrn Wolfgang Thierse

Bundeshaus

53113 Bonn

Herr Thierse!

Sie haben bis heute weder meine Beschwerde vom 12. März 1999 noch die erneute Beschwerde vom 12. April 1999 beschieden. Ich stelle fest:

1. Der Bruch des grundgesetzlichen Gebots auf u n m i t t e l b a r e Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist Ihnen nicht wichtig genug, den Vorwurf eines deutschen Staatsbürgers über diesen Skandal selbst zu beantworten.

2. Auch die von Ihnen mit der Beantwortung beauftragten Referenten haben zur Sache nichts gesagt. Offenbar fehlt ihnen die Qualifikation für die sachgerechte Bearbeitung Ihres Auftrags.

3. Statt die Anteilnahme eines Bürgers an dieser hochbedeutenden Sache, die schließlich über unser aller Schicksal entscheiden kann, anzuerkennen, lassen Sie es zu, daß Ihre Referenten diesen Bürger, also mich, schurigeln (Frau Ernst) oder gar diskriminieren (Dr. Hienstorfer).

4. Das läßt nur den Schluß zu, daß Ihnen der Mut zur Wahrheit fehlt.

5. Es ist aber noch schlimmer: Sie duldeten es, daß Ihre Referenten mich belogen.

6. Ich fragte meinen Anwalt, was da zu tun ist. Sein Rat hat mir jede Hoffnung geraubt: Ich solle mich nicht weiter bemühen; es gebe in diesem Staate keine Möglichkeit, solche Mißstände auf gerichtlichem oder einem anderen Wege auszuräumen.

Ich verzichte also darauf, Sie weiter zu bemühen. E i n e Hoffnung aber bleibt mir: Eines hoffentlich nicht zu fernen Tages wird auch Sie die Stunde der Wahrheit treffen, und dann wird endlich Unrecht wieder von Recht geschieden werden.

Diese Stunde wird kommen. Ich wünsche Ihnen, daß Sie dann vorbereitet sind.

Johannes P. Ney

Du stolzes Herz, du hast es ja gewollt!
Du wolltest glücklich sein, unendlich glücklich,
oder unendlich elend, stolzes Herz,
und jetzt bist du elend!

Heinrich Heine

Du deutsches Volk, schon alt genug,
so sag' mir doch, wann wirst du klug?

Julius Langbehn